

BVGer E-4564/2014 vom 1. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4564_2014

FR: TAF E-4564/2014 du 1 juin 2015

IT: TAF E-4564/2014 del 1 giugno 2015

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Mit Beschwerde kann in Bezug auf das Asylgesetz die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Art. 63 AsylG regelt die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und

das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 Bst. C Ziff. 1-6 FK vorliegen. Gemäss Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK fällt eine Person dann nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und ihr Flüchtlingsstatus endet, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat.

E. 4.1

Die Vorinstanz stützt ihren Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK. Sie begründet die Anwendung dieser Bestimmungen im Wesentlichen damit, dass aufgrund des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers im Rahmen der Befragung durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons B. _____ vom [2013] davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer nicht nur die zugegebenen zwei Male, sondern bedeutend öfter in den Kosovo zurückgekehrt sei.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer gibt zu, seit der Asylgewährung in der Schweiz am 30. Dezember 1993 zwei Mal in den Kosovo gereist zu sein, zum ersten Mal im Jahr 2009, weil sein Vater gestorben sei, zum zweiten Mal im Jahr 2013, um seine schwer kranke Mutter, die nicht mehr laufen könne und depressiv sei, zu besuchen. Während diese beiden eingestandenen Reisen wohl aus einer moralischen Verpflichtung heraus angetreten wurden, weshalb fraglich sein könnte, ob sie gemäss Rechtsprechung für sich alleine bereits genügen würden, um die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers abzuerkennen (vgl. E MARK 1996 Nr. 12 E. 9 S. 105 f. m.w.H.), können den Akten tatsächlich gewisse Indizien dafür entnommen werden, die auf eine häufigere Rückkehr des Beschwerdeführers in den Kosovo, als die von ihm zugegebenen zwei Mal, hindeuten. Ob dem Beschwerdeführer deshalb vorgehalten werden kann, er habe sich freiwillig unter den Schutz des Kosovo gestellt und damit verdeutlicht, dass ihm subjektiv die Furcht vor Verfolgung fehle (vgl. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK), kann vorliegend indessen offengelassen werden. So überzeugen die Ausführungen der Vorinstanz bezüglich der kosovarischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers - eine weitere Voraussetzung von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK - nicht. Zwar stellen die in der angefochtenen Verfügung angeführten Argumente, der Beschwerdeführer sei Staatsangehöriger des Kosovo, weil er zwischen 1971 und 1983 [im Kosovo] zur Schule gegangen sei, bis zu seiner Ausreise im Jahr 1993 dort gelebt habe, eine am [1991] [im Kosovo] ausgestellte Licna Karta besitze und seine Eltern bis heute im Kosovo lebten, Hinweise dafür dar, dass er tatsächlich Bürger des Kosovo ist. Gemäss Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Kosovo vom 31. Juli 2013 (StAG-K) ist es für den Erwerb der kosovarischen Staatsangehörigkeit durch eine im Ausland lebende Person jedoch erforderlich, dass diese auf dem heutigen Staatsgebiet des Kosovo geboren (Art. 16 StAG-K) respektive als Person mit ständigem Wohnsitz auf dem heutigen Staatsgebiet des Kosovo per 1. Januar 1998 registriert wurde (Art. 32 StAG-K; vgl. zum Ganzen Entscheid des BVGer E-2749/2011 vom 24. März 2015 E. 6). Während der erste Anknüpfungspunkt gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten Geburtsurkunde, wonach er in [einem Ort in Südserbien] auf dem heutigen Staatsgebiet Serbiens geboren wurde (vgl. Akten zum Asylwiderruf B2/7 sowie die Eingabe vom 5. September 2014), bereits nicht erfüllt sein kann, ist mit den zuvor wiedergegebenen Argumenten der Vorinstanz noch nicht belegt, dass der Beschwerdeführer per 1. Januar 1998 als Person mit ständigem Wohnsitz auf dem heutigen Staatsgebiet des Kosovo registriert war. So hielt er sich im Jahr 1993 bereits in der Schweiz auf, wo ihm Ende 1993 Asyl gewährt wurde. Es ist mithin abzuklären, ob der

Beschwerdeführer am 1. Januar 1998 trotzdem weiterhin im Kosovo registriert war und dort damit offiziell seinen ständigen Aufenthalt hatte, und ob er gestützt darauf oder allenfalls gestützt auf andere Gründe die kosovarische Staatsbürgerschaft erwerben könnte.

E. 4.3

Vorliegend kann auch nicht abschliessend beurteilt werden, ob eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und ein Widerruf des Asyls gestützt auf Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK möglich wäre. So kam das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-1213/2011 vom 30. Januar 2015 (als Referenzurteil publiziert) zwar zum Schluss, dass sich die Lage im Kosovo für Personen mit albanischer Volkszugehörigkeit in einer für einen Asylwiderruf relevanten Weise geändert hat, weshalb auch die Umstände, wonach eine Person es gemäss Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK nicht mehr ablehnen könne, den Schutz ihres Heimatstaates in Anspruch zu nehmen, weggefallen sind. Indes ist die kosovarische Staatsangehörigkeit ebenfalls Voraussetzung für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und einen Asylwiderruf nach Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK, weshalb für eine Anwendung dieser Bestimmung ebenfalls weitergehende Abklärungen im Sinne von Erwägung 4.2 notwendig wären.

E. 5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Wie in Erwägung 4.2 und 4.3 festgehalten, besteht vor dem Hintergrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Republik Kosovo vom 31. Juli 2013 Unklarheit darüber, ob der Beschwerdeführer als Staatsbürger des Kosovo gilt und der Kosovo mithin als sein Heimatstaat angesehen werden kann. Da sich die dazu notwendigen Abklärungen umfangreich gestalten dürften, würden sie den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Folglich ist es angezeigt, die Sache zur Vornahme der dargelegten Abklärungen und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 21. Juli 2014 ist aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen sowie richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten und das Beschwerdedossier, das ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, werden dem SEM zugestellt.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren nicht vertreten war, ist nicht ersichtlich, welche unverhältnismässig hohen Kosten ihm entstanden sein könnten, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.